



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta



«Nachhaltigkeit Früchte»

Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)
Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)

Version 1.1 – 27.06.2022

Erarbeitet durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (Produktion, Beratung, Forschung, Behörde)
sowie Arbeitsgruppe «Nachhaltigkeit Früchte» (Produktion und Handel)



Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Ziele.....	4
3.	Rechtliche Grundlagen.....	5
4.	Generelle Anforderungen.....	5
5.	Geltungsbereich und Umsetzung.....	5
5.1.	Geltungsbereich dieser Weisung.....	5
5.2.	Umsetzung.....	5
5.3.	Kontrollen.....	6
5.4.	Administration.....	6
6.	Massnahmen.....	7
6.1.	Pflanzenschutz.....	8
6.1.1.	Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz.....	11
6.1.2.	Ausführungsbestimmungen.....	12
6.2.	Bodenfruchtbarkeit und Dünung.....	13
6.2.1.	Ausführungsbestimmungen.....	15
6.3.	Biodiversität.....	16
6.3.1.	Ausführungsbestimmungen.....	18
6.4.	Wassernutzung.....	18
6.4.1.	Ausführungsbestimmungen.....	18
6.5.	Klima.....	19
6.5.1.	Ausführungsbestimmungen.....	19
6.6.	Qualität.....	20
6.6.1.	Ausführungsbestimmungen.....	20
6.7.	Innovation und Bildung.....	20
6.7.1.	Ausführungsbestimmungen.....	21
6.8.	Gesundheit und Arbeitsbedingungen.....	21
6.8.1.	Ausführungsbestimmungen.....	21
6.9.	Wirtschaftlichkeit.....	22
	Anhang 1 zur Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst.....	23



1. Einleitung

Der Schweizer Obstverband (SOV) und Swisscofel haben sich im Februar 2022 auf ein nationales Nachhaltigkeitsprogramm geeinigt. Damit soll den gestiegenen Anforderungen von Konsumierenden, Markt, Gesellschaft und Politik Rechnung getragen werden. Die Produktion investiert massiv in einen noch nachhaltigeren Anbau, der Handel entschädigt diese dafür mit einem fairen Preis. Schweizer Konsumierende kommen dadurch ab Spätsommer 2022 in den Genuss von noch nachhaltigeren Äpfeln und Birnen. Das Programm umfasst alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Soziales und Wirtschaftlichkeit) im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Parlamentarischen Initiative 19.475 sowie des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel.

Mit der Nationalen Branchenlösung sollen diese Ziele erreicht werden:

- Verbesserte Nachhaltigkeit
- Eine gemeinsame und koordinierte Nationale Branchenlösung
- Faire Entschädigung für die Mehrleistungen
- Gemeinsame Kommunikation über das Engagement der Branche

Die Inhalte der Weisung werden jährlich in der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» überarbeitet. In dieser Arbeitsgruppe wird die Nationale Branchenlösung weiterentwickelt, die Massnahmen und Anforderungen für das Folgejahr werden diskutiert (u.a. Checkliste), die vorgeschlagenen neuen Massnahmen aus der Praxis und von weiteren Akteuren werden geprüft sowie die Verteilung der erforderlichen Punktzahl in den Handlungsfeldern diskutiert.

Im breit abgestützten Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen des Schweizer Obstverbandes werden diese Arbeiten vorgestellt und diskutiert. Nachfolgearbeiten werden jeweils in der AG zur Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» durchgeführt.

Für die Jahre 2022 bis 2024 ist das erforderliche Punktetotal (Ambitionsniveau) für das Kernobst (Apfel und Birne) wie folgt festgelegt:

Jahr	erforderliches Punktetotal
2022	30
2023	40
2024	50

Für 2022 ist die Verteilung der erforderlichen Punkte auf die Handlungsfelder festgelegt:

Handlungsfeld	erforderliches Punktetotal
Pflanzenschutz	12
Bodenfruchtbarkeit und Düngung	5
Biodiversität	6
Wassernutzung	3
Klima	2
Qualität	1
Innovation und Bildung	1
Gesundheit und Arbeitsbedingungen	Pflicht
Wirtschaftlichkeit	Pflicht

Die Zuteilung der erforderlichen Punkte auf die Handlungsfelder für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt jährlich in den entsprechenden Gremien.

Das Punktesystem ist nicht starr, sondern dynamisch. Die Flexibilität soll die Integration von zukünftigen Massnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit ermöglichen. Die grosse Diversität der Massnahmen führt zu



einer resilienten Nachhaltigkeit. Massnahmen, welche über die Zeit durch den ÖLN abgedeckt werden, sind nicht mehr Gegenstand der Checkliste und werden daher für die Folgejahre nicht mehr aufgeführt. Die gemeinsame, modulare und erweiterbare Branchenlösung «Nachhaltigkeit Früchte» wird im Rahmen der bestehenden Labels und Standards und unter Berücksichtigung der Pa.Iv. 19.475 (Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sowie dem Schutz der Kulturen weiterentwickelt.

Die vorliegende Weisung ist bewusst schlicht und pragmatisch gehalten. Die grosse Auswahl an Massnahmen soll den Zugang für die Breite der Betriebe (ganze Schweiz) ermöglichen, weil der Nachhaltigkeitsnutzen erst durch das Umsetzen von Massnahmen in den Kernobstparzellen und auf den Betrieb entsteht.

2. Ziele

Mit den rund 90 Massnahmen leisten die Kernobstbetriebe einen wichtigen Beitrag an das Erreichen der folgenden Nachhaltigkeitsziele:





3. Rechtliche Grundlagen

Es gelten sämtliche in der Schweiz gültigen rechtlichen Grundlagen. Die Gesetze und Verordnungen können über die Publikationsplattform des Bundesrechts ([Link](#)) gesucht und heruntergeladen werden. Insbesondere für dieses Programm relevante rechtliche Grundlagen sind:

- Landwirtschaftsgesetz, LwG ([SR 916.10](#)) inkl. entsprechende Verordnungen
- Gewässerschutzgesetz, GSchG ([SR 814.20](#)) inkl. entsprechende Verordnungen
- Umweltschutzgesetz, USG ([SR 814.01](#)) inkl. entsprechende Verordnungen

Der Kernobst-Produzent verpflichtet sich, dem Schweizer Obstverband unverzüglich und ohne Aufforderungen über folgende allfällige Vorkommnisse zu informieren:

- produktionsrelevante eröffnete Rechtsverfahren oder Sanktionen anderer Stellen (z.B. kantonale Labors);
- behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen;
- Betriebsbesuche, Beanstandungen und Aktionen von NGOs oder ähnlichen Vereinigungen.

4. Generelle Anforderungen

Integraler Bestandteil dieser Weisung sind folgende Anforderungen:

- Die Produktion und Verarbeitung von Kernobst finden in der Schweiz statt. Darin inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die weiteren Zollanschlussgebiete, die Grenzzonen und die Freizone Genf.
- Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) nach Direktzahlungsverordnung ([DZV; SR 910.13](#)) muss erfüllt sein.
- Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufzeichnungen sind bei bewilligten Ausnahmegesuchen sowie Sonderbewilligungen die entsprechenden Bewilligungen zu führen.

5. Geltungsbereich und Umsetzung

5.1. Geltungsbereich dieser Weisung

Die Weisung legt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe fest, welche gemäss dem Nationalen Branchenprogramm «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst produzieren und Äpfel und Birnen an den Gross- und Detailhandel liefern. Bei Betriebsgemeinschaften sind die Anforderungen gemeinsam anwendbar (Betriebsgemeinschaft gilt als ein Betrieb).

Das Konzept gilt für die gesamten Kernobstflächen des Betriebes. Alle anderen Flächen des Betriebes sind davon ausgenommen.

5.2. Umsetzung

Auf dem Betrieb wird die Checkliste jährlich ausgefüllt, datiert und aufbewahrt (Selbstkontrolle). Diese Arbeiten haben bis Ende Mai zu erfolgen. Die Checkliste wird jährlich mit den aktuellen Erkenntnissen optimiert und stellt für das entsprechende Jahr das Arbeitsdokument dar. Bis zur Digitalisierung der Checkliste ist diese auf Anfrage an Agrosolution zuzustellen. Die entsprechenden Massnahmen werden auf der angemeldeten Kernobstfläche umgesetzt. Der Fokus soll auf den Massnahmen liegen, welche auf dem Betrieb den grössten Nachhaltigkeitsnutzen liefern. Die Betriebsleiter handeln im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.



5.3. Kontrollen

Koordination und Organisation

Die Kontrollen auf Stufe Produktion und Handel erfolgt gemäss Kontrollhandbuch Nachhaltigkeit im Schweizer Kernobstanbau. Sie erfolgen nach der Implementierung ab 2023 durch die angestammte Kontrollstelle und in Kombination mit bestehenden Kontrollen (SGA, ÖLN, Bio, AdR, Miini Region usw.).

Im Jahr 2022 erfolgt die Kontrolle stichprobenartig zur Vervollständigung des Kontrollhandbuches und zur Überprüfung der Praktikabilität. Sanktionen werden im Jahr 2022 keine ausgesprochen.

Kontrollintervalle

Die Kontrolle wird jeweils zusammen mit anderen Kontrollen wie z. B. der SwissGAP Kontrolle stattfinden.

Kontrollkosten

Für die angemeldeten Kernobstbetriebe fallen für 2022 keine Kosten an. Die Anmeldungs- und Verwaltungskosten werden vom SOV getragen. Ab 2023 werden die Verwaltungskosten wie für Suisse Garantie/SwissGAP den Betrieben verrechnet. Die Beiträge sind noch in Verhandlung und abhängig von der Anzahl angemeldeter Betriebe.

Ablauf bei Beanstandungen

Der Prozess der Sanktion ist ab 2023 grundsätzlich gleich wie bei Suisse Garantie. Bei Verstössen oder nicht Erreichung wird eine Beanstandung ausgestellt mit Frist für die Behebung. Falls beanstandete Punkte nicht behoben werden, oder bei besonders schwerwiegenden Fällen fällt der Ausschluss aus der «Nachhaltigkeit Früchte».

5.4. Administration

Der SOV und Swisscofel sind die Eigentümer der vorliegenden Weisung. Die Kantonalen Obstfachstellen sowie die Fachberater des Handels unterstützen die Produzenten bei der Umsetzung des Branchenprogramms «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst.

Das Kontrollhandbuch wird von Agrosolution verfasst. Die Kontrollen werden durch die angestammten Kontrollstellen durchgeführt und mit anderen Kontrollen via Agrosolution koordiniert.

Kontakt

Bei Fragen zum Programm bzw. zur Weisung Nachhaltigkeit im Schweizer Kernobstanbau können sich die Produzenten an die Fachberater des Handels, die Kantonalen Obstfachstellen oder an den SOV wenden.



6. Massnahmen

Das Konzept «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst beinhaltet verschiedene verpflichtende Massnahmen sowie eine breite Palette an frei wählbaren Massnahmen. Pro Handlungsfeld ist eine definierte Anzahl an Punkten zu erreichen. Für 2022 beträgt das erforderliche Punktetotal 30.

Handlungsfeld	Inhalt	Erforderliche Punkte
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none">- Reduktion von Abdrift- Feldhygiene- Insektennetze und Verwirrungstechnik- PMS-Einsatz- Anbau von robusten / resistenten Sorten- Blattdünger	12 <i>9 verpflichtende Massnahmen</i>
Bodenfruchtbarkeit und Dünnung	<ul style="list-style-type: none">- Bodenanalyse- Organisches Material und Förderung des Bodens- Baumstreifen- Herbizideinsatz	5
Biodiversität	<ul style="list-style-type: none">- Förderungen von Nützlingen- Blühstreifen und Ausgleichsflächen- Vernetzungsprojekt	6
Wassernutzung	<ul style="list-style-type: none">- Bewässerung	3
Klima	<ul style="list-style-type: none">- CO₂ Reduktion- Erneuerbare Energie- Kreislaufwirtschaft	2
Qualität	<ul style="list-style-type: none">- Hagelnetze- Erntezeitpunkt	1
Innovation und Bildung	<ul style="list-style-type: none">- Teilnahme an Versuchs-/ Innovationsprojekten- Weiterbildungen absolvieren- Lernende ausbilden	1
Gesundheit und Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">- Arbeitsverträge und Unterkunft- Sicherheit und Gesundheitsschutz- Aus- und Weiterbildungen	<i>4 verpflichtende Massnahmen</i>
Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none">- Faire Entschädigung- Betriebswirtschaftlichkeit- Schweizer Herkunft und Regionalität	<i>4 verpflichtende Massnahmen</i>
Total		30 Punkte <i>17 verpflichtende Massnahmen</i>



6.1. Pflanzenschutz

Folgende Massnahmen erhalten innerhalb des Konzeptes «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst Punkte bzw. sind verpflichtend.

Pflanzenschutzmittel = PSM

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
1	Reduktion von Abdrift – Steuerung durch Sensoren	Die Sektoren von Düsen werden mit Vegetationssensoren gesteuert.	5
2	Reduktion von Abdrift – Sensoren zur Erkennung von Anfang / Ende der Reihe <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 1)</i>	Der Reihenanfang und das Reihende werden mit Vegetationssensor (links/rechts) gesteuert.	3
3	Reduktion von Abdrift – Rendreihen nur nach innen behandeln	Die zwei äussersten Rendreihen werden nur von aussen nach innen behandelt.	2
4	Reduktion von Abdrift - Hecken oder Netze parallel aufbauen	Die Hecken oder Seitennetze (Hagel- oder Insektennetze) werden parallel zu den Längsreihen aufgebaut. Sie müssen mindestens gleich hoch sein wie die Kultur. Die Massnahme zählt als erfüllt, wenn 100 % des Parzellenrandes mit Hecken bepflanzt sind.	6
5	Reduktion von Abdrift – Hagelschutznetze schliessen	Die Hagelschutznetze werden nach der Blüte geschlossen (grosse Umweltwirkung).	2
6	Reduktion Abdrift und Abschwemmung – Pufferstreifen vom 3 m einhalten	Die Pufferstreifen von 3 m gegenüber entwässerten Strassen oder baulichen Massnahmen (Wall, Mauer, 10 cm hohes Brett etc.) zwischen behandelter Kultur und Strassenentwässerung (Entwässerungsschächte und Strassenschächte in direkter Umgebung zur Obstanlage) werden eingehalten. Alle offenen Schächte in der Anlage sind abgedeckt.	6
7	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Entfernung Fruchtmumien und Fallobst	Die Fruchtmumien werden spätestens beim Schnitt entfernt. Das Fallobst wird zusammengenommen oder in der Parzelle, direkt nach der Ernte des Sortenblockes gemulcht. Die Bäume werden vollständig abgeerntet.	3
8	Vorbeugende Massnahme Feldhygiene – Entfernung der Blätter zur Vorbeugung von Schorf	Die Blätter werden spätestens bis zum Austrieb aus den Baumstreifen entfernt und zerkleinert (Mulchen zur Förderung des Abbaus von Laub und dortigen Krankheitserregern).	4



Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
9	Wetterstation	In der politischen Wohngemeinde oder in einer angrenzenden Gemeinde ist mind. eine Wetterstation installiert. Die Wetterstation muss die Regenmenge, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Blattnassdauer messen können und damit die Erstellung von Prognosemodellen ermöglichen. Der Produzent hat Zugang zu den Daten der Wetterstation und nutzt diese bei der Festlegung der Pflanzenschutzbehandlungen.	3
10	Insektennetze an mehr als 50 % der Anlageumrandung <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 4)</i>	Mehr als 50 % der Anlageumrandung ist mit feinmaschigen Insektennetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt. Die Maschenweite ist so gewählt, dass die zu bekämpfenden Schädlinge nicht in die Anlage eindringen können.	6
11	Insektennetze an mehr als 25 % der Anlageumrandung <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 4 und 10)</i>	Mehr als 25 % der Anlageumrandung ist mit feinmaschigen Insektennetzen gegen einfliegende Schädlinge geschützt. Die Maschenweite ist so zu wählen, dass die zu bekämpfenden Schädlinge nicht in die Anlage eindringen können.	3
12	vollständiger Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide gegen Wickler <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 16)</i>	Der Betrieb verzichtet vollständig auf chemisch-synthetische Insektizide gegen alle Wicklerarten.	6
13	Verwirrungstechnik: alle Wicklerarten <i>(nicht kumulierbar mit 12 und 14)</i>	Auf dem Betrieb wird die Verwirrungstechnik gegen alle Wicklerarten eingesetzt: Zugelassen ist max. eine Behandlung mit chemisch-synthetischen Insektiziden gegen alle Wicklerarten (Apfelwickler, kleiner Fruchtwickler, Schalenwickler und Pfirsichwickler). Ungeeignete Parzellen (<0.5 ha oder hoher Befallsdruck im Umfeld) können ausgenommen werden.	4
14	Verwirrungstechnik: Apfelwickler <i>(nicht kumulierbar mit 12 und 13)</i>	Gegen den Apfelwickler setzt der Betrieb die Verwirrungstechnik ein. Zulässig ist maximal eine Behandlung mit chemisch-synthetischen Insektiziden gegen den Apfelwickler. Ungeeignete Parzellen (<0.5 ha oder hoher Befallsdruck im Umfeld) können ausgenommen werden. (Spinosad ist erlaubt)	2
15	PSM: Einsatzperiode für Fungizide endet nach Primärschorfphase	Es werden keine chemisch-synthetische Fungizide nach der Primärschorfphase (30. Juni) eingesetzt.	6
16	PSM: Einsatzperiode Insektizide und Akarizide endet am 30. Juni	Es werden keine chemisch-synthetische Insektizide und Akarizide nach dem 30. Juni eingesetzt.	4



Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
17	PSM: raubmilbenschonende PSM	Es werden ausschliesslich raubmilbenschonende PSM eingesetzt. Basis bildet die jährlich aktualisierte Liste «Nebenwirkungen der empfohlenen Fungizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau» in den Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau von Agroscope. Die raubmilbenschonenden PSM sind mit einem „N“ (= neutral) in der Spalte «Raubmilben» versehen.	4
18	PSM: mit besonderem Risikopotenzial	Es wird auf PSM mit besonderem Risikopotenzial gemäss aktualisierter Version des Anhangs 9.1 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel verzichtet. Als PSM mit besonderem Risikopotenzial gelten PSM, die einen Wirkstoff enthalten, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt: der Wirkstoff ist gemäss PSMV ein Substitutionskandidat oder der Wirkstoff ist im Boden persistent. Ausgenommen sind: Kupfer (max. 1.5 kg Wirkstoff/Jahr), wenn eine Allgemeinverfügung des BLWs oder kantonale Sonderbewilligungen vorliegen.	6
19	PSM: Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau auf 10 % der Kernobstfläche <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 20)</i>	Es werden ausschliesslich PSM gemäss aktueller Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz auf min. 10 % der Kernobstfläche eingesetzt.	6
20	PSM: Betriebsmittelliste für biologischen Landbau auf 5 % der Kernobstfläche. <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 19)</i>	Es werden ausschliesslich PSM gemäss aktueller Betriebsmittelliste für den biologischen Landbau in der Schweiz auf mind. 5 % der Kernobstfläche eingesetzt.	4
21	Behangsregulierung auf mind. 25 % der Apfelfläche ohne chemisch-synthetische PSM	Es werden keine chemisch-synthetischen Methoden zur Behangsregulierung auf mind. 25 % der Apfelfläche eingesetzt.	2
22	Anbau robuster/resistenter Sorten <i>(nicht kumulierbar mit 23)</i>	Auf mind. 5 % der Tafelobstflächen werden robuste oder resistente Sorten angepflanzt (robust oder resistent gegen Schorf, Mehltau und/oder Feuerbrand).	3
23	Anbau robuster/resistenter Sorten <i>(nicht kumulierbar mit 22)</i>	Auf mind. 2 % der Tafelobstflächen werden robuste oder resistente Sorten angepflanzt (robust oder resistent gegen Schorf, Mehltau und/oder Feuerbrand).	1
24	Spezifische Pflanzenschutzprogramme	Der Kernobstbetrieb nimmt an einem spezifischen Pflanzenschutzprogramm eines Obstgrosshandels teil.	3
25	Applikationstechnik: korrekte Sprühgeräteeinstellung	Das Sprühgerät ist auf die Kultur eingestellt (Baumhöhe und -breite, Luftleistung). Der Luftstrom muss an die Fahrgeschwindigkeit und das Baumvolumen angepasst werden.	Verpflichtend



Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
26	Applikationstechnik: Anpassung der Aufwandmenge an Baumvolumen	Die Aufwandmenge (Präparatmenge) ist gemäss den Weisungen des BLW an das Baumvolumen angepasst (Tree row volume).	Verpflichtend
27	Reduktion von Abdrift - Antidrift-Düsen	Das Sprühgerät ist mit Antidrift-Düsen ausgerüstet. Die Abschlussbehandlung kann zur Reduktion der Spritzflecken mit anderen Düsentypen vorgenommen werden.	ÖLN
28	Infektionsprognosen (Apfelschorf, Feuerbrand, SOPRA)	Zugang auf eine Prognoseplattform (z.B. www.agrometeo.ch , RIMpro).	Verpflichtend
29	Warndienstbulletin der Beratungsdienste verwenden	Zugang auf periodische Warndienstbulletins des Beratungsdienstes.	Verpflichtend
30	Einsatz von PSM nach Prognosen und Warndienstbulletins	Jeder PSM-Einsatz ist durch eigene Auszählungen, örtliche Infektionsprognose oder Warndienst nachvollziehbar zu begründen.	ÖLN
31	Schadschwellen-Bestimmungen durchführen, dokumentieren	Visuelle Kontrollen (mind. Vorblüte, Nachblüte, Sommer und Ernte) zur Schadschwellen-Bestimmung sind durchgeführt und dokumentiert (SAIO). Insektizid- und Akarizid-Behandlungen sind nur zu verwenden, wenn die Schadschwelle erreicht wird oder wenn die Befallsgefahr dies erfordert.	Verpflichtend
32	PSM: Sonderbewilligung einholen	Der PSM-Einsatz ist nur nach Rücksprache mit der kantonalen Beratung gestattet.	Verpflichtend
33	Blattdünger nur als Ergänzung möglich und muss dokumentiert sein	Die Blattdüngung ist nur als Ergänzung zur Bodendüngung erlaubt und Blattdüngergaben müssen notiert werden.	Verpflichtend
Erforderliche Punktzahl			12

6.1.1. Generelle Vorgaben zum Pflanzenschutz

Die Einhaltung der folgenden Vorgaben wird vorausgesetzt:

- Es werden nur die von Agroscope empfohlenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt gemäss dem Dokument «Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau» für das jeweilige Jahr.

Die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Höchstwerte für Rückstände auf Kernobst werden eingehalten.



6.1.2. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
1-6	<ul style="list-style-type: none">- Aneinander angrenzende Kernobst-Parzellen können für die Berechnung der Parzellenumrandung als eine Parzelle betrachtet werden.- Weiterführende Erklärungen im Agridea-Merkblatt «<u>Reduktion der Drift und Abschwemmung im Obstbau und in Strauchbeeren</u>»
10, 11	<ul style="list-style-type: none">- Weitere Angaben zur Einnetzung: <u>Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau 2022/23</u> und <u>Einnetzung im Kernobst: Nutzen und Herausforderungen von Agroscope</u>
15, 16, 19, 20	<ul style="list-style-type: none">- Im gewählten Zeitraum können nur Mittel (Fungizide, Insektizide, Akarizide. Ausgenommen Herbizide) eingesetzt werden, die in Kapitel 2 der FiBL «<u>Betriebsmittelliste 2022 für den biologischen Landbau in der Schweiz</u>» aufgeführt sind.- Präparate gegen vorzeitigen Fruchtfall und Regulation des Pflanzenwachstums sind erlaubt.
17	<ul style="list-style-type: none">- Liste «Nebenwirkungen der empfohlenen Fungizide, Insektizide und Akarizide im Obstbau», Seite 23 in <u>Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau 2022</u>.
18	<ul style="list-style-type: none">- PSM mit besonderem Risikopotenzial sind aus der aktualisierten Version des Anhang 9.1 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel unter «https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/aktionsplan.html» zu entnehmen
22, 23	<ul style="list-style-type: none">- <u>Agroscope</u>, <u>FiBL</u> und <u>Fructus (Apfel, Birne)</u> haben Sortenlisten veröffentlicht, welche Hinweise auf die Robustheit, primär Schorf, geben. Massnahme anrechenbar gemäss Anhang 1.
24	<ul style="list-style-type: none">- Das spezifische Pflanzenschutzprogramm stimmt mit den Aufzeichnungen überein.
25	<ul style="list-style-type: none">- Aufzeichnung des letzten Sprühgerätetest liegt vor.
26	<ul style="list-style-type: none">- Das Baumvolumen von Junganlagen und Ertragsanlagen ist bekannt.
27	<ul style="list-style-type: none">- Anrechenbar sind Air-Injektordüsen und ID-Düsen (Details: <u>Pflanzenschutzempfehlungen für den Erwerbsobstbau 2022/2023</u>, Seite 73)
28-31	<ul style="list-style-type: none">- Der Zugang zu den Informationsquellen ist aufgezeigt. Betrieb gibt an, welche Quelle für die Bestimmung der Schorfphase beigezogen wurde (Kantonale Beratungen, Agrometeo, RIMpro). Aufzeichnungen liegen vor.
32	<ul style="list-style-type: none">- Sonderbewilligung des Kantons liegt vor.



6.2. Bodenfruchtbarkeit und Dünung

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
34	Bodenanalyse - Nährstoffbilanz - Blattanalysen	Alle 5 Jahre wird eine Bodenanalyse (Basis: ÖLN/SAIO) oder Blattanalysen erstellt; als nützliche Information; oder vollständigere Analysen wie Humus oder biologische Aktivität. Der Düngungsplan ist auf die aktuelle Analyse angepasst.	3
35	Organisches Material – Phosphor durch Kompost	Es werden Kompost oder andere feste organische Materialien zwecks Humusaufbau und Deckung der Versorgung von Phosphor auf 100 % der Kernobstfläche eingesetzt. Mindestens 50 % des max. möglichen P-Einsatzes gemäss Swissbilanz wird eingesetzt. Eine Verteilung über maximal 3 Jahre ist möglich.	3
36	Organisches Material – Phosphormenge <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 35)</i>	Es werden Kompost oder andere feste organische Materialien zwecks Humusaufbau und Deckung der Versorgung mit Phosphor auf mind. 50 % der Kernobstfläche eingesetzt. Mindestens 50 % des max. möglichen P-Einsatzes gemäss Swissbilanz wird eingesetzt. Eine Verteilung über maximal 3 Jahre ist möglich.	1
37	Organisches Material – Stickstoff durch Kompost	Es wird kein mineralischer N-Dünger eingesetzt. Die Deckung des Bedarfs wird über Einsatz von Kompost oder anderen organischen Nährstofflieferanten/Düngern erreicht.	2
38	Organisches Material – Stickstoff mittels mineralischem Dünger <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 37)</i>	Maximal 50 % des Stickstoff-Bedarfs wird mittels mineralischem N-Dünger gedeckt.	1
39	Minimierung Bodenverdichtung mittels bodenschonender Techniken und Maschinen	Es werden bodenschonende Techniken und Maschinen mit Breit- oder Terrareifen sowie mehrachsige Anhänger mit einem Verhältnis zwischen der Flankenhöhe und Laufflächenbreite $\leq 80\%$ eingesetzt.	2
40	Bewuchs des Baumstreifens	Der Baumstreifen ist über den Winter naturbegrünt. Ab Anfang August dürfen keine Herbizide eingesetzt und keine Bodenbearbeitungsmassnahmen durchgeführt werden.	3
41	Einsaat Baumstreifen (N-Fixierung)	Es wird eine Mischung, welche die Nährstoffe über den Winter fixiert eingesät (Fläche = Baumstreifen).	4
42	Herbizid im Baumstreifen - kein Einsatz <i>(nicht kumulierbar mit 40, 43-49)</i>	Ausser im 1. und 2. Standjahr werden keine Herbizide verwendet. Der Betrieb setzt mechanische, elektrische oder thermische Massnahmen zur Baumstreifenpflege ein. Die Abdeckung mittels Rinden, Bändchengewebe etc. ist möglich.	6



Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
43	Herbizid im Baumstreifen - kein Einsatz bei 50 % der Fläche <i>(nicht kumulierbar mit 40, 42, 44 und 45)</i>	Ausser beim 1. und 2. Standjahr werden auf der Hälfte der Kernobstfläche keine Herbizide eingesetzt. Der Betrieb setzt mechanische, elektrische oder thermische Massnahmen zur Baumstreifenpflege ein. Die Abdeckung mit Rinde, Bändchengewebe etc. ist möglich.	3
44	Herbizid im Baumstreifen – max. 1 Anwendung / Jahr <i>(nicht kumulierbar mit 42, 43, 45 und 47)</i>	Maximal wird eine Herbizidanwendung pro Jahr durchgeführt. Die maximale Breite der Herbizidanwendung richtet sich nach den Anforderungen der ÖLN (SAIO).	3
45	Herbizid im Baumstreifen - max. 2 Anwendung / Jahr <i>(nicht kumulierbar mit 42, 43, 44 und 47)</i>	Maximal werden zwei Herbizidanwendungen pro Jahr durchgeführt. Die maximale Breite der Herbizidanwendung richtet sich nach den Anforderungen der ÖLN (SAIO).	1
46	Fläche des Baumstreifen <i>(nicht kumulierbar mit 42 und 47)</i>	Die Fläche des Baumstreifens beträgt max. 25 % der Nettofläche (Kernobst).	1
47	Punktuelle Behandlung mit Herbizid <i>(nicht kumulierbar mit Nr. 42-46, 48 und 49)</i>	Die Herbizidbehandlungen erfolgen nur um den Stamm. Maximaler Durchmesser 20 cm.	3
48	Verzicht auf Bodenherbizide	Der Betrieb setzt keine Bodenherbizide ein.	1
49	Verzicht auf Wuchsstoffe (Herbizid)	Der Betrieb setzt keine Wuchsstoff-Herbizide gegen breitblättrige Unkräuter ein.	2
50	Erhöhung der mikrobiellen Aktivität der Bodenfauna	Es werden jährlich Komposttee/-konzentrate, effektive Mikroorganismen, Mykorrhizen, Bakterien und biodynamische Präparate auf mind. 50 % der Kernobstfläche eingesetzt.	1
		Erforderliche Punktzahl:	5



6.2.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
35 -36	<ul style="list-style-type: none">- Honoriert wird der Einsatz folgender Materialien: Kompost, Pilzsubstrat, verrotteter Mist, Mulchmaterial (Rapsstroh, Chinaschilf, Riedschnittgut, Trester, Rindenhäcksel usw.) sowie feste organische Handelsdünger auf Basis von Kompost, Rinder-, Schaf-, Pferde- und Hühnermist.- Die Massnahme gilt auch als erfüllt, wenn die Versorgung von Phosphor mit flüssigen organischen Materialien wie Gülle, Presswasser und dergleichen erfolgt.- Weiterführende Angaben zur Einbringung von organischem Material: Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD), Juni 2017 - <u>Düngung im Obstbau – 4.3 Organische Düngung</u>
46	<ul style="list-style-type: none">- Die Massnahme ist erfüllt, wenn die Breite des Baumstreifen maximal 25 % des Reihenabstandes beträgt (Bsp.: 4 m Reihenabstand ergibt eine maximale Breite des Baumstreifens von 1 m).
48, 49	<ul style="list-style-type: none">- Diese Massnahme bezieht sich einzig auf die Kernobstfläche



6.3. Biodiversität

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
51	Ausgleichsflächen – mindestens 3 % der Fläche <i>(nicht kumulierbar mit 52 und 53)</i>	Die zusätzlich zu den in der DZV geforderten Ausgleichsfläche angelegten Ausgleichsflächen betragen mindestens 3 % der Kernobstfläche.	3
52	Ausgleichsflächen – mindestens 2 % der Fläche	Die zusätzlich zu den in der DZV geforderten Ausgleichsfläche angelegten Ausgleichsflächen betragen mindestens 2 % der Kernobstfläche.	2
53	Ausgleichsflächen – mindestens 1 % der Fläche	Die zusätzlich zu den in der DZV geforderten Ausgleichsfläche angelegten Ausgleichsflächen betragen mindestens 1 % der Kernobstfläche.	1
54	Wildbienen und Bienen	In der Parzelle sind bevölkerte Bienenkästen vorhanden. Pro 2 ha mind. 1 Kasten und mind. pro Parzelle ein Kasten (max. Umkreis von 50 m).	3
55	Ohrwurmförderung	Mittels Tontöpfe (mind. 100/ha) u.ä. wird auf mind. 50 % der Birnenflächen Ohrwurmförderung betrieben.	2
56	Förderung von Raubmilben oder andere Nützlinge	Mittels Filzbändern (mind. 200 Stück/ha) oder Übertragung von Raubmilben oder anderen Nützlingen aus anderen Obst- oder Rebananlagen werden auf mind. 50 % der Kernobstfläche Nützlinge gefördert.	3
57	Greifvögel – Förderung mittels Sitzstangen	Mittels Sitzstangen (2 Stk./ha) oder Hochstammbäume innerhalb 50 m Distanz zur Parzelle werden Greifvögel gefördert.	1
58	Greifvögel – Förderung mittels Nistkästen	Es befinden sich mind. 5 Nistkästen für Greifvögel auf dem gesamtem Betriebsgelände oder angrenzend an Anlagen (Greifvögel: Schleiereule, Turmfalke) in einem max. Umkreis von 50 m.	1
59	Fledermaus – Förderung mittels Nistkästen	Es befinden sich mind. 5 Nistkästen für Fledermäuse auf dem gesamtem Betriebsgelände oder angrenzend an Anlagen in einem max. Umkreis von 50 m.	1
60	Insektenfressende Vögel – Förderung mittels Nistkästen	Es befinden sich mind. 2 Nistkästen pro Hektare für die Beherbergung des Buntspechts zur Reduktion von Blausieb.	1



Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
61	Strukturen zur Nützlingsförderung	Pro Hektare Kernobst befinden sich mind. 3 Strukturelemente in direkter Nähe zur Anlage (50 m Umkreis). Anrechenbar sind: <ul style="list-style-type: none">– Stein-, Ast- und Streuhaufen, Steinlinsen von mind. 2 m² Grundfläche und 50 cm Höhe– Neu gepflanzte Hochstammbäume (< 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD)). (Einzelbäume in Hecken sind hier nicht anrechenbar)– Lebende oder tote Einzelbäume mit mind. 20 cm BHD (Einzelbäume in Hecken sind hier nicht anrechenbar).– Lebende oder tote Einzelbäume mit mind. 70 cm BHD: ein Baum wird als 2 Elemente gerechnet– Einzelbüsche mit mind. Höhe oder Durchmesser 1 m.– Hecken (min. 3 m breit gemäss DZV für die Qualitätsstufe 1, 1 Punkt je 5 % der Anlagen-Umrandung (maximal 4 Punkte).– Gebüschgruppen die aus mindestens 5 Büschen bestehen– Trockenmauer (mind. 3 m lang und 50 cm hoch)	4
62	Strukturen zur Nützlingsförderung <i>(nicht kumulierbar mit 61)</i>	1 Strukturelement (siehe 61) pro ha Kernobstfläche ist vorhanden.	1
63	Blühstreifen Umfeld	Mittels Einsaat gängiger Biodiversitätsförderflächen-Samenmischung entlang der Anlagen-Umrandungen (Mind. 5 % der Anlagen-Umrandung) oder unmittelbar angrenzend an die Kernobstanlage, z.B. in den Hagelschutzabankerungen oder entlang einer Strasse (minimale Fläche von 0.5 m ² pro Abankerung) werden Blühstreifen erstellt. Das Mähen ist erst nach dem Abblühen erlaubt. Die zwei äussersten Rendreihen dürfen nur nach innen behandelt werden.	2
64	Blühstreifen in der Fahrgasse auf mind. 10 % der Fläche	Auf mind. 10 % der gesamten Fahrgassenlänge der Anlage befindet sich ein Blühstreifen. Das Mähen ist erst nach dem Abblühen erlaubt. Ein Totalschnitt vor der Blüte des Blühstreifens ist bei Frostgefahr erlaubt. Während der Flugaktivität der Bienen ist der Einsatz von bienengefährdenden Insektiziden untersagt.	6
65	Blühstreifen in mind. 2 % der Fahrgasse <i>(nicht kumulierbar mit 64)</i>	Auf mind. 2 % der gesamten Fahrgassenlänge der Anlage befinden sich Blühstreifen. Das Mähen ist nach dem Abblühen erlaubt. Ein Totalschnitt vor der Blüte des Blühstreifens ist bei Frostgefahr erlaubt. Während der Flugaktivität der Bienen ist der Einsatz von bienengefährdenden Insektiziden untersagt.	2
66	Alternierendes mulchen	Die Fahrgassen werden alternierend gemulcht. Der Einsatz von bienengefährlichen Insektiziden während der Flugphase der Honigbienen ist nicht gestattet. Ein Totalschnitt ist bei Frostgefahr erlaubt.	2
67	Vernetzungsprojekt	Der Betrieb nimmt an regionalen obstbauspezifischen Projekten oder Versuchen mit dem Ziel der Reduktion des PSM-Einsatzes oder der Verbesserung der Biodiversität (regionale Vernetzungsprojekte) teil.	2
		Erforderliche Punktzahl:	6



6.3.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
54	- Die Massnahme ist erfüllt, wenn pro 2 Hektaren ein Bienenkasten vorhanden ist. Bei kleinstrukturierten Betrieben ist es nicht sinnvoll, für jede Parzelle einen Bienenkasten zu fordern.
57- 58	- Weitere Angaben zur Förderung der Greifvögel: Merkblatt Turmfalken & Schleiereulen fördern
59	- Fledermäuse in Ökonomiegebäude (Bsp. im Dach der Scheune) sind bei dieser Massnahme anrechenbar.

6.4. Wassernutzung

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
68	Bewässerung – wassersparende Methode	Die Bewässerung erfolgt ausschliesslich mit wassersparenden Methoden (z.B. Tröpfchen- oder Mikrobewässerung). Die Überkronen-Infrastruktur wird ausschliesslich gegen Spätfrost und zur Bekämpfung des Birnenblattsaugers genutzt.	3
69	Bewässerung – Bedarf mittels Sonden ermitteln	Der Bedarf wird mittels Bodensonden (Bodenfeuchte) ermittelt. Nach Möglichkeit auch mit einer automatischen Steuerung.	3
70	Bewässerung – Nachhaltige Wasserherkunft	Zur Bewässerung der Flächen wird Regenwasser aus Rückhaltebecken oder Bächen, Seen, Quellen und Grundwasser genutzt.	3
71	Keine Bewässerung	Der Betrieb bewässert die Kernobstkulturen nicht.	3
Erforderliche Punktzahl:			3

6.4.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
68	- Unterkronensprinkler, Micro-Jet oder Bewässerung über Lagunen sind zur Erfüllung dieser Massnahme ebenfalls erlaubt, da die Wassereinsparung im Verhältnis zur Überkronenbewässerung gegeben ist.



6.5. Klima

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
72	CO ₂ Reduktion mittels Gerätekombinationen	Es werden Gerätekombinationen verwendet, welche die Anzahl Überfahrten um mind. 25 % reduzieren.	1
73	Reduktion von fossilen Energieträgern – Verwendung von nicht fossilen Brennstoffen	Mindestens eine Hebebühne, ein Stapler oder ein Betriebsfahrzeug auf dem Betrieb ist mit nicht fossilen Brennstoffen betrieben.	1
74	Reduktion von fossilen Energieträgern – Energierückgewinnung mittels Wärmetauscher	Mindestens eine Kühlanlage auf dem Betrieb ist mit einem Wärmetauscher zur Energierückgewinnung ausgestattet.	1
75	Erneuerbare Energie – Produktion auf dem Betrieb	Der Betrieb produziert erneuerbare Energien.	3
76	Erneuerbare Energie – Einkauf von erneuerbarem Strom	Der Betrieb kauft ausschliesslich erneuerbaren Strom (Wasser, Wind, Solar etc.) oder alle Gebäude sind an der Fernwärme angeschlossen.	2
77	Kreislaufwirtschaft	Die organischen Abfälle aus der Produktion werden sinnvoll verwertet (z.B. Trester als Viehfutter, Biogasanlage, Kompost). Die Abfälle werden nicht in der Parzelle entsorgt. Die gerodeten Bäume werden zu Holzschnitzel verarbeitet und zur Bodenabdeckung genutzt; oder direkt zur Anreicherung der Bodenstruktur eingesetzt.	1
		Erforderliche Punktzahl	2

6.5.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
72	<ul style="list-style-type: none">- Der Einsatz von doppelseitigen Unterstockbearbeitungsgeräten kann zur Reduktion der Durchfahrten angerechnet werden.- Anrechenbar sind Arbeitsdurchgänge, welche mit Stelzen oder Leitern erfolgen, ebenso das Ausbringen von Herbiziden mit der Rückenspritze, weil dadurch die Durchfahrten reduziert werden (und auch die Bodenverdichtung deutlich reduziert wird).
75	<ul style="list-style-type: none">- Diese Massnahme gilt auch als erfüllt, wenn das Holz der eigenen Bäume (Obstanlagen, Wald) zum Heizen von Gebäuden verwendet wird.



6.6. Qualität

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
78	Hagelnetze	Die Kultur wird mit Hagelnetz geschützt.	1
79	Zeitpunkt der Ernte	Die Reifemessungen finden direkt auf dem Betrieb statt und/oder es werden Information von regionalen Erntebulletins miteinbezogen.	1
	Total		Erforderliche Punktzahl 1

6.6.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
79	- Die Massnahme ist erfüllt, wenn der Betriebsleiter zur Art und Weise der Reifemessungen Auskunft erteilen kann.

6.7. Innovation und Bildung

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
80	Teilnahme an Versuchs- und Innovationsprojekten	Der Betrieb nimmt an Projekten oder Versuchen mit dem Ziel der Reduktion der Risiken des PSM-Einsatzes oder der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit oder der Biodiversität teil. Eine geplante Teilnahme ist vorgängig mit der kantonalen Beratung zu diskutieren.	4
81	Teilnahme an regionalen Programmen	Der Betrieb nimmt an regionalen Programmen teil und kann dies mit entsprechendem Nachweis belegen. Das Programm leistet einen Beitrag zur Nachhaltigkeit.	2
82	Teilnahme an regionalen/ überregionalen Weiterbildungsanlässen	Jährliche Teilnahme an einem Weiterbildungsanlass oder Webinar zum Thema Kernobst (mind. 1/2 Tag, oder online 2 h).	1
83	Ausbildung Lernende	Der Betrieb bildet Lernende in den landwirtschaftlichen Berufen aus und ist in der Lehrstellendatenbank aufgelistet.	2
84	Öffentlichkeitsarbeit	Der Betrieb führt mind. 1 agrotouristische Aktivität pro Jahr (PR, Kulturdurchgänge etc.) durch.	1



6.7.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
82	- Der Betriebsleiter kann zu Teilnahme Auskunft erteilen.
83	- Die Massnahme ist erfüllt, wenn der Betrieb in der Lehrstellendatenbank aufgeführt ist.
84	- Die Massnahme ist erfüllt, wenn die agrotouristische Aktivität belegt ist.

6.8. Gesundheit und Arbeitsbedingungen

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
85	Arbeitsverträge	Die maximale Wochenarbeitszeit und der Mindestlohn gemäss den kantonalen Regelungen werden eingehalten.	Verpflichtend
86	Unterkunft und Verpflegung	Die Unterkunft und die Verpflegung entspricht den Anforderungen von SwissGAP.	Verpflichtend
87	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Die Mitarbeitenden sind durch den Betriebsleiter geschult. Die Mitarbeitenden haben ein entsprechendes Formular unterzeichnet (Unterlagen: Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS).	Verpflichtend
88	Aus- und Weiterbildung	Die Mitarbeitenden und der Betriebsleiter nehmen periodisch an Aus- und Weiterbildungen teil (sich à jour halten).	Verpflichtend

6.8.1. Ausführungsbestimmungen

Massnahmen für welche diese Bestimmungen gelten	Erläuterungen
85	- Die Arbeitsverträge entsprechen den kantonalen Regelungen.
87	- Die unterzeichneten Formulare liegen vor.
88	- Der Betriebsleiter kann die letzte Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen belegen.



6.9. Wirtschaftlichkeit

Nr.	Massnahme	Anforderungen im Detail	Punkte
89	Faire Entschädigungen	Die Leistungen und Zusatzleistungen des Betriebes werden durch faire Produzentenpreise abgegolten.	Verpflichtend
90	Betriebswirtschaftlichkeit der Betriebe & Vermarktungsaktionen	Die Betriebswirtschaftlichkeit des Betriebes ist gegeben, wenn der Ertrag grösser ist als der hierfür eingesetzte Aufwand (Basis für das Überleben der Betriebe). Die Kosten für Aktionen werden von Produktion und Handel fair aufgeteilt.	Verpflichtend
91	Partnerschaft entlang der Wertschöpfungskette	Alle Stufen der Produktion/Handel stellen eine geordnete Abfolge von Tätigkeiten dar.	Verpflichtend
92	Schweizer Herkunft und Regionalität	Die Anforderungen für die Auszeichnung der Schweizer Herkunft und der Regionalität (SwissGAP und Suisse Garantie) werden erfüllt.	Verpflichtend



Anhang 1 zur Weisung «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst

Robuste Kernobstsorten

Grundsätzlich können Sorten mit mehreren Resistenzeigenschaften (robust und/oder resistent gegen mehrere Krankheiten) einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten. Kann die Anzahl an Durchfahrten zur Schorfbekämpfung jedoch wegen Behandlungen von anderen Krankheiten (z.B. Mehltau, Marssonina, Lagerkrankheiten) nicht spürbar reduziert werden ist der Beitrag an die Nachhaltigkeit dieser Sorten gering. Im Weiteren müssen auch der Anbau und die Lagerung dieser Sorten ohne Einschränkungen möglich sein. Neben der inneren und äusseren Qualität muss der Absatz dieser Sorten langfristig gesichert sein. Die Ansprüche an eine robuste Sorte sind somit sehr vielschichtig.

Agroscope, FiBL und Fructus haben diverse Sortenlisten veröffentlicht, welche Hinweise auf die Robustheit, primär Schorf, geben. Diese Informationen wurden von den Agroscope- und FiBL-Fachexperten zu einer Liste zusammengetragen. Die Fokussierung auf eine Auswahl von Sorten, welche den vielschichtigen Anforderungen gerecht wird, soll unter Einbezug der ganzen Wertschöpfungskette im Rahmen eines Projektes (QuNaV) erarbeitet werden; Projektträger sind der SOV und Swisscofel.